

**BURGERGEMEINDE BURGDORF**



**Kulturverordnung  
2015**

# Kulturverordnung

Der Burgerrat von Burgdorf beschliesst:

## Artikel 1

Allgemeine Grundsätze

- <sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung konkretisiert die Kulturförderung der Bürgergemeinde Burgdorf.
- <sup>2</sup> Preise und Beiträge können an Einzelpersonen, Personengruppen, Institutionen oder Organisationen ausgerichtet werden. Voraussetzung ist, dass diese oder ihr Werk zur Stadt oder zur Region Burgdorf in direkter Beziehung stehen.

## Artikel 2

Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Über die Ausrichtung des Kultur- und des Kulturförderpreises sowie den Ankauf von Kunstwerken entscheidet der Burgerrat auf Antrag der Kulturkommission.
- <sup>2</sup> Über die Ausrichtung von Beiträgen und weiteren Preisen entscheidet die Kulturkommission im Rahmen des Budgets.

## Artikel 3

Verwendung der Mittel

- <sup>1</sup> Mit dem **Kulturpreis** der Bürgergemeinde Burgdorf werden ausserordentliche kulturelle Leistungen von überregionaler Bedeutung ausgezeichnet. Der Preis von CHF 15'000.- ist unteilbar und geht nur einmal an dieselbe Person oder Institution. Die Auszeichnung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung.
- <sup>2</sup> Ziel des **Kulturförderpreises** ist es, die künstlerische Arbeit in verschiedenen Bereichen zu fördern. Ausgezeichnet werden ausserordentliche Leistungen oder Engagements im kulturellen Bereich von jungen Kulturschaffenden bis zum Alter von 30 Jahren aus der Region Burgdorf. Der Förderpreis von max. CHF 20'000.- ist teilbar. Der Kreis der Wettbewerbsteilnehmer kann auf die Region Emmental ausgedehnt werden. Die Auszeichnung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung.
- <sup>3</sup> Die Kulturkommission initiiert jährlich am Gymnasium Burgdorf einen **Maturawettbewerb**, an welchem diejenigen Schüler teilnehmen können, welche ihre Maturaarbeit zu einem vorgegebenen Thema verfassen. Die prämierten Wettbewerbsarbeiten werden im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung durch die Verfasserinnen und Verfasser kurz vorgestellt.
- <sup>4</sup> Die Vergabe von **Projektbeiträgen** dient der Unterstützung kultureller Anlässe und Vorhaben. Die Kulturkommission kann von sich aus mit Ausschreibungen oder Aufträgen eine kulturelle Belebung initiieren.
- <sup>5</sup> **Ankauf und Unterhalt von Kunstwerken**; Die erworbenen Kunstwerke müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein.

#### **Artikel 4**

Inkrafttreten Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Burgerrates vom 15. September 2014

BURGERGEMEINDE BURGDORF

Der Ratspräsident: Der Ratsschreiber:



Andreas Grimm



Thomas Mettler

#### **Auflagezeugnis**

Der Sekretär hat diese Verordnung vom 17. Oktober bis 19. November 2014 in der Bürger-ratskanzlei öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind innert gesetzlicher Frist keine eingegan-gen.

Burgdorf, 19. Dezember 2014

Der Sekretär:



Thomas Mettler